

Geschäftsnummer:

(AG Karlsruhe)

(StA Karlsruhe)



EINGEGANGEN
27. Jan. 2016
RA ENDLER

Landgericht Karlsruhe
4. Große Strafkammer

Beschluss

vom 22. Januar 2016

Strafsache gegen

1.

geboren am 25.04.1976 in
whft:

derzeit in Untersuchungshaft aufgrund Haftbefehls
des Amtsgerichts Karlsruhe vom 13.07.2015 (
in der JVA Stuttgart

2.

geboren am 21.08.1987
whft:

Verteidiger:
RA Maximilian Endler, 68161 Mannheim

und weitere Beschuldigte

wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs
hier: Beschwerde der Beschuldigten gegen gerichtliche Entscheidung über
die Versagung der Besuchserlaubnis bei ihrem Ehemann

1. Auf die Beschwerde der Beschuldigten wird die gerichtliche Ent-
scheidung des Amtsgerichts – Ermittlungsrichter – Karlsruhe vom 27. November
2015 und die Entschließung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 17. November
2015, mit der der Antrag der Beschuldigten auf Erteilung einer

Besuchserlaubnis für den Besuch ihres Ehemannes, des Beschuldigten
in der JVA abgelehnt worden war, **aufgehoben**.

Der Beschuldigten und Beschwerdeführerin _____ ist eine Besuchser-
laubnis zu erteilen

Zur näheren Ausgestaltung der Besuchserlaubnis hinsichtlich Datum, Dauer und
den als erforderlich angesehenen Sicherungsmaßnahmen wird die Sache zur
Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Landgerichts Karls-
ruhe **an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe zurückgegeben**.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit der Beschuldigten
entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

G r ü n d e :

I.

Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe führt gegen eine Gruppierung von rumänischen
Staatsangehörigen, der auch das Ehepaar _____ zugerechnet wird, ein Ermitt-
lungsverfahren wegen des Verdachts des gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs.

Am 23.06.2015 erließ das Amtsgericht Karlsruhe Haftbefehle gegen 4 Personen, die
damals jeweils nur mit den jeweils verwendeten Alias-Personalien bekannt waren,
nämlich :

-

geboren am 16.08.1974

whft:

-

geboren am 22.10.1986

whft:

-
geboren am 12.08.1990

whft:

-
geboren am 18.05.1974 in

whft:

mit dem Vorwurf, sich spätestens im Februar 2015 mit mindestens 4 weiteren Personen zusammengeschlossen zu haben, um zukünftig in einer im Voraus noch nicht feststehenden Vielzahl von Einzelfällen bei verschiedenen Banken im Großraum Karlsruhe unter Vorlage verschiedener totalgefälschter französischer Ausweispapiere jeweils Girokonten zu eröffnen und über diese Konten Gelder entgegenzunehmen, die aus strafbaren Handlungen (Betrugsdelikten) im In- und Ausland herrühren, sowie diese Gelder nach Eingang auf den jeweiligen Konten jeweils zeitnah bar abzuheben. Dabei handelten die Beschuldigten jeweils, um sich eine Erwerbsquelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu erschließen.

Wegen der Einzelheiten, insbesondere wegen der im Einzelnen den jeweiligen Beschuldigten vorgeworfenen Tathandlungen wird auf die jeweiligen Haftbefehle Bezug genommen

Mit Beschluss vom 13.07.2015 hob das Amtsgericht den Haftbefehl gegen „
wieder auf und erließ gleichzeitig Haftbefehl gegen

-
geboren am 25.04.1976 in

whft:

alias

geboren am 18.05.1974 in

whft:

mit folgendem Vorwurf:

Der unter den Alias-Personalien geboren am 18.05.1974
wohnhaft: auftretende Beschuldigte
schloss sich zu einem unbekanntem Zeitpunkt, spätestens jedoch im Februar 2015, mit mindestens vier weiteren bislang nicht identifizierten Tatgenossen zusammen, um zukünftig in einer im Voraus noch nicht feststehenden Vielzahl von Einzelfällen bei verschiedenen Banken im Großraum Karlsruhe unter Vorlage verschiedener totalgefälschter französischer Ausweisdokumente jeweils Girokonten zu eröffnen und über diese Konten Gelder entgegenzunehmen, die aus strafbaren Handlungen (Betrugsdelikten) im In- und Ausland herrühren, sowie diese Gelder nach Eingang auf den jeweiligen Konten jeweils zeitnah bar abzuheben. Dabei handelte der Beschuldigte in der Absicht, sich aus den Taten eine Erwerbsquelle von einigem Umfang und gewisser Dauer zu verschaffen.

In Ausführung dieses gemeinsamen Tatplanes kam es zu folgenden Taten:

Fall 1

Am 13.05.2015 eröffnete eine weibliche Tatgenossin unter den Alias-Personalien , bei der Volksbank Ettlingen eG (Filiale Malsch) die beiden Konten 171313007 (Privatkonto) und 171313015 (Geschäftskonto). Der Beschuldigte war ebenfalls anwesend und unterstützte bei der Eröffnung des Kontos, wobei er als Wortführer auftrat.

Fall 2

Am 21.05.2015 eröffnete der Beschuldigte unter den Alias-Personalien bei der Volksbank Karlsruhe eG das Konto 10769100, wobei er ein totalgefälschtes französisches Ausweisdokument vorlegte. In der Folge kam es zu keinen nennenswerten Umsätzen auf dem Konto, da es von Seiten der Bank rechtzeitig gesperrt wurde.

Fall 3

Am 27.05.2015 eröffnete der Beschuldigte wiederum unter den Alias-Personalien „ und wiederum unter Vorlage eines totalgefälschten französischen Ausweisdokuments bei der Postbank AG das Geschäftskonto Nr. 854994101. In der Folge erfolgten auf dieses Konto im Zeitraum vom 15.06.2015 bis 18.06.2015 insgesamt acht Gutschriften in einer Gesamthöhe von **23.180 Euro**, die mutmaßlich aus strafbaren Handlungen herrühren. Die eingegangenen Gelder wurden nahezu vollständig bar abgehoben.

Der Haftbefehl ist auf die Haftgrund der Flucht- und der Verdunkelungsgefahr gestützt.

Der Beschuldigte befindet sich seit seiner Verhaftung am 19.09.2015 in Untersuchungshaft in der JVA Stuttgart.

Am 18.09.2015 erließ das Amtsgericht Karlsruhe Haftbefehl gegen die Ehefrau des Beschuldigten

-

geborene
geboren am 21.08.1987
rumänische Staatsangehörige
whft:

alias

geboren am 22.10.1986 i
whft:
alias

geboren am
whft:
alias

geboren am 20.10.1986
whft:

mit folgendem Vorwurf:

Die Beschuldigten

sowie mindestens drei weitere bislang nicht identifizierte Tatgenossen schlossen sich zu einem unbekanntem Zeitpunkt, spätestens jedoch im Februar 2015, zusammen, um zukünftig in einer im Voraus noch nicht feststehenden Vielzahl von Einzelfäl-

len bei verschiedenen Banken im Großraum Karlsruhe unter Vorlage verschiedener totalgefälschter französischer Ausweisdokumente jeweils Girokonten zu eröffnen und über diese Konten Gelder entgegenzunehmen, die aus strafbaren Handlungen (Betrugsdelikten) im In- und Ausland herrühren, sowie diese Gelder nach Eingang auf den jeweiligen Konten jeweils zeitnah bar abzuheben. Dabei handelten die Beschuldigten in der Absicht, sich aus den Taten eine Erwerbsquelle von einigem Umfang und gewisser Dauer zu verschaffen.

In Ausführung dieses gemeinsamen Tatplanes verübte die Beschuldigte folgende Taten:

Fall 1

Am 13.05.2015 eröffnete die Beschuldigte unter den Alias-Personalien
bei der Volksbank Ettlingen eG (Filiale Malsch) die beiden Konten 171313007 (Privatkonto) und 171313015 (Geschäftskonto), wobei sie ein totalgefälschtes französisches Ausweisdokument vorlegte.

In der Folge gingen auf dem Konto Nr. 171313015 am 17.06.2015 zwei Gutschriften von verschiedenen Auftraggebern aus Großbritannien über 2.200 GBP (**3.068,34 Euro**) und 7.995 GBP (**11.150,63 Euro**) ein, die mutmaßlich aus strafbaren Handlungen herrühren. Aufgrund einer sofortigen Kontosperre und späteren Beschlagnahme des Kontos konnte über das Geld nicht verfügt werden.

Fall 2

Am 15.05.2015 eröffnete die Beschuldigte unter den Alias-Personalien
bei der PostbankAG das Konto 505800758, wobei sie ein totalgefälschtes französisches Ausweisdokument vorlegte.

In der Folge gingen zwischen dem 05.06.2015 und dem 06.07.2015 auf dem Konto Gutschriften aus dem In- und Ausland über insgesamt **28.832,43 Euro** unter anderem im Zusammenhang mit Fahrzeuggeschäften ein, die mutmaßlich aus strafbaren Handlungen herrühren. Im Zeitraum vom 10.06.2015 bis 16.06.2015 wurden hiervon bei sieben Abhebungen in Karlsruhe insgesamt **13.930 Euro bar** abgehoben.

Fall 3

Am 15.06.2015 eröffnete die Beschuldigte unter den Alias-Personalien
bei der VR Bank Südliche Weinstraße eG (Filiale Billigheim-
Ingenheim) das Konto 40457500, wobei sie ein totalgefälschtes französisches Ausweisdokument vorlegte.

In der Folge gingen zwischen dem 03.07.2015 und dem 10.07.2015 auf dem Konto Gutschriften aus dem In- und Ausland in Höhe von insgesamt **19.557,14 Euro** ein. Hiervon stammte eine Überweisung in Höhe von 2.500 Euro von dem Geschädigten , der das Geld am 09.07.2015 für den Kauf eines Motorrollers überwies, diesen aber niemals erhielt. Weitere Überweisungen stammten von den auf die Namen und eröffneten Konten, die ebenfalls von der Tätergruppierung genutzt wurden.

Im Zeitraum vom 29.06.2015 bis 10.07.2015 wurden von diesem Geld insgesamt **14.170 Euro bar** abgehoben.

Fall 4

Am 24.06.2015 eröffnete die Beschuldigte unter den Alias-Personalien bei der VR Bank Rhein-Neckar eG in Mannheim das Konto 92817608, wobei sie ein totalgefälschtes französisches Ausweisdokument vorlegte.

Fall 5

In der Folge gingen auf dem Konto 92817608 bei der VR Bank Rhein-Neckar eG (Fall 4) zwischen dem 14.07.2015 und dem 16.07.2015 Gutschriften über insgesamt **45.700 Euro** im Zusammenhang mit Fahrzeug- und Immobiliengeschäften ein. Hiervon stammten drei Überweisungen über insgesamt 10.500 Euro von den Geschädigten und die das Geld am 15.07.2015 für den Kauf eines Quad überwiesen, dieses jedoch niemals erhielten. Eine weitere Überweisung über 8.800 Euro stammte von dem Geschädigten der das Geld am 16.07.2015 für den Kauf eines Motorrades überwies, das ebenfalls niemals geliefert wurde.

Am 15. und 16.07.2015 hob die Beschuldigte von diesem Geld in Ludwigshafen und Mannheim insgesamt **27.000 Euro in bar** ab, und zwar am 15.07.2015 um 10:43 Uhr am Geldautomaten in der Filiale Ludwigshafen-Mitte in der Kaiser-Wilhelm-Straße 12-14 in Ludwigshafen einen Betrag von 500 Euro und um 11:30 Uhr in der Filiale Sporwörth in der Stolzeneckstraße 14 in Mannheim weitere 500 Euro. Barauszahlungen am Schalter über 5.000 Euro und zweimal je 8.000 Euro erfolgten am selben Tag in den beiden genannten Filialen sowie gegen 11:15 Uhr in der Filiale Neckarau in der Friedrichstraße 16 in Mannheim. Eine letzte Barauszahlung über 6.000 Euro erfolgte am 16.07.2015.

Über weitere 2.050 Euro wurde per Lastschrift bzw. Übertrag verfügt.

Der Haftbefehl ist auf den Haftgrund der Fluchtgefahr und der Verdunkelungsgefahr gestützt.

Am gleichen Tag erließ das Amtsgericht Karlsruhe Haftbefehl gegen:

-

geboren am 19.08.1982 in
rumänischer Staatsangehöriger
whft:
alias

geboren am 16.08.1974
whft:
alias

geboren am 10.08.1981
whft:

-

geboren am 15.12.1992
rumänische Staatsangehörige
whft:
alias

geboren am 12.08.1990
whft:
alias

geboren am 19.08.1992 in
whft:

-

geboren am 01.07.1978 in

rumänischer Staatsangehöriger

whft:

alias

geboren am 11.06.1977

alias

geboren am 10.09.1979

alias

geboren am 03.12.1977

Ferner erließ das Amtsgericht Haftbefehl gegen 2 nicht identifizierte Personen, die unter dem Namen

-

geboren am 03.08.1980 in

whft:

alias

geboren Am 07.09.1983

whft:

alias

geboren am 01.05.1979 i

whft:

alias

geboren am 16.07.1980

whft:

und

-

geboren am 24.08.1977

whft:

alias

geboren am 12.01.1977 in

whft:

Wegen der Einzelheiten wird auf die jeweiligen Haftbefehle Bezug genommen.

Am 19.09.2015 wurden die Beschuldigten _____ und seine Ehefrau, die Beschuldigte _____ vorläufig festgenommen und dem Haftrichter vorgeführt. _____ befindet sich seitdem in der JVA Stuttgart.

Mit Beschluss vom 27.10.2015 _____ erhielt das Amtsgericht Karlsruhe den Haftbefehl gegen die Beschuldigte und Beschwerdeführerin _____ aufrecht, setzte den Vollzug des Haftbefehls jedoch gegen eine Meldeauflage außer Vollzug.

Mit Schriftsatz ihres Verteidigers vom 16.11.2015 beantragte die Beschuldigte und Beschwerdeführerin eine Besuchserlaubnis betreffend ihren Ehemann, den Beschuldigten _____ (Bd. V AS 2569).

Mit Entschließung vom 17.11.2015 (Bd. V AS 2573) lehnte die Staatsanwaltschaft die Erteilung einer Besuchserlaubnis mit der Begründung ab, bei beiden Beschuldigten bestehe weiterhin – wenn auch abgeschwächt – Verdunkelungsgefahr und die dadurch erforderliche Besuchsüberwachung sei nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen. Brieflicher Kontakt reiche aus.

Am 20.11.2015 erließ das Amtsgericht Karlsruhe einen weiteren Haftbefehl gegen rumänische Staatsangehörige Nicoleta _____ wohnhaft in Rumänien, alias _____ alias _____ alias _____ sowie einen Haftbefehl gegen eine unter dem Falschnamen _____ auftretenden Mann.

sätzlich nicht, um allein damit die Gefahr zu begründen, dass auch Besuche zu solchen Verdunkelungshandlungen missbraucht werden könnten. Aus den Akten ergibt sich zwar durchaus die konkrete Gefahr der Verdunkelung durch einen Austausch von Informationen zwischen den beiden verheirateten Beschuldigten, die im Verdacht stehen, einer rumänischen Tätergruppierung anzugehören, zumal die Beschwerdeführerin selbst geltend macht, sie und die ehedem gemeinsamen Kinder würden durch Mitglieder dieser Gruppierung bedroht, da sie selbst und vor allem ihr Ehemann Angaben bei der Polizei gemacht hätten.

Es liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dieser Gefahr nicht durch eine Besuchsüberwachung durch einen in das Ermittlungsverfahren eingearbeiteten Kriminalbeamten und die Anwesenheit eines Dolmetschers mit der Möglichkeit, jederzeit den Besuch abubrechen, begegnet werden könnte.

Der zweifellos hohe personelle und organisatorische Aufwand einer solchen Besuchsüberwachung ist zumindest zum jetzigen Zeitpunkt - vier Monate nach der Verhaftung des Ehemannes – nicht mehr geeignet, die Versagung von Besuchen unter Eheleuten zu rechtfertigen.

Die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde wird über die für die Erteilung der Besuchserlaubnis konkret notwendigen Beschränkungen zu entscheiden haben und hinsichtlich der Dauer des Besuchs auch zu berücksichtigen haben, dass die Eheleute seit nunmehr über 4 Monaten keinen persönlichen Kontakt mehr hatten.

Das Landgericht weist darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft Karlsruhe auch in Zukunft dazu verpflichtet ist, der Beschwerdeführerin auch künftig in angemessenem Abständen Besuche bei ihrem Ehemann zu ermöglichen, wobei bei der Häufigkeit der erlaubten Besuche auch das Verhalten der Beschwerdeführerin anlässlich der zurückliegenden Besuche zu berücksichtigen sein wird.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung von § 467 StPO.

Perron
Vizepräsident des LG

Herlitze
Richterin am LG

Bien
Richter

Ausgefertigt

Karlsruhe, 22.01.2016



Hoppe, Justizsekretärin (b)

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

